

# Statuten (Gründungsstatuten vom 29.6.95, Änderungen vom 15.2.1999, 17.02.2006 und 6.4.2018)

## 1. Allgemeines

Art. 1	Unter dem Namen „Kultur Herrschaft“ besteht ein Verein im Sinne des ZGB Art. 60ff.	<i>Verein, Name</i>
Art. 2	Der Verein bezweckt die Kultur in der Herrschaft zu fördern.	<i>Zweck</i>
Art. 3	Um den Zweck zu erreichen, strebt der Verein eine möglichst breite Abstützung in der Bevölkerung der Herrschaft und in weiteren am Vereinszweck interessierten Kreisen an.	<i>Abstützung in der Bevölkerung</i>
Art. 4	Der Verein ist seit 5.7.2017 Besitzerin des Klostertorkels und wird als Vereinslokal genutzt und betrieben.	<i>Räumlichkeiten</i>
Art. 5	Der Verein sucht die aktive Zusammenarbeit mit den Gemeinden und ähnlichen Institutionen.	<i>Zusammenarbeit</i>

## 2. Mitgliedschaft

Art. 6	Der Verein besteht aus : 1. Einzelmitgliedern 2. Kollektivmitgliedern 3. Ehrenmitgliedern	<i>Arten der Mitgliedschaft</i>
Art. 7	Als Einzelmitglied kann aufgenommen werden, wer seinen Willen dazu bezeugt und bereit ist, am Vereinszweck mitzuwirken sowie die übrigen Pflichten eines Einzelmitgliedes zu erfüllen.	<i>Einzelmitglieder</i>
Art. 8	Kollektivmitglieder können auf Gesuch hin werden : Gemeinden, Firmen, Vereine und Stiftungen.	<i>Kollektivmitglieder</i>
Art. 9	Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht hat.	<i>Ehrenmitglieder</i>
Art. 11	Wer Einzelmitglied werden will, hat seinen Willen dazu schriftlich oder mündlich dem Vorstand mitzuteilen. Kollektivmitglieder haben ihr Aufnahmegesuch schriftlich zu formulieren und rechtsgültig zu unterzeichnen. Die Aufnahme der Einzel- und Kollektivmitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ehrenmitglieder ernennt die Generalversammlung auf Antrag.	<i>Erlangung der Mitgliedschaft</i>
Art. 12	Die Mitgliedschaft erlischt : a) durch Tod b) durch schriftliche Austrittserklärung c) wenn die Jahresbeiträge nicht mehr bezahlt werden d) durch Ausschluss Zuständig für den Ausschluss eines Mitgliedes ist die Generalversammlung. Der entsprechende Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.	<i>Verlust der Mitgliedschaft</i>

### 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13	Die Mitglieder haben zur Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes an Vereinsversammlungen je eine Stimme.  Für Sachgeschäfte ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Resultiert Stimmgleichheit, so hat der Präsident den Stichentscheid.	<i>Stimm- und Wahlrecht</i>
Art. 14	Den Mitgliedern steht ein Antragsrecht bei Wahl- und Sachgeschäften zu.	<i>Antragsrecht</i>
Art. 15	Die Mitglieder haben keine Eigentumsrechte am Vereinsvermögen. Die Benutzungsrechte und Vergünstigungen gehen mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft unter.	<i>Rechte am Vereinsvermögen</i>
Art. 16	Die Einzelmitglieder verpflichten sich zur Mitarbeit im Sinne des Vereinszweckes sowie zur Bezahlung der alljährlich von der Vereinsversammlung beschlossenen Jahresbeiträge. Eine weitergehende Haftung für Vereinsschulden besteht nicht.	<i>Pflichten</i>

### 4. Organisation

Art. 17	Die Organe des Vereins sind : 1. die Vereinsversammlung 2. der Vorstand 3. die Betriebskommission 4. die Rechnungsrevisoren	<i>Organe</i>
Art. 18	Wahlorgan ist die Generalversammlung. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.	<i>Wahlorgan, Amtszeit, Wiederwahl</i>

#### 4.1 Die Vereinsversammlung

Art. 19	Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern.	<i>Generalversammlung</i>
Art. 20	Der Vereins führt jährlich, spätestens bis Ende Mai eine ordentliche Generalversammlung durch. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	<i>Geschäftsjahr</i>
Art. 21	Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im voraus, unter Angabe der Traktanden in geeigneter Weise bekanntgegeben.	<i>Einberufung</i>
Art. 22	Anträge der Mitglieder sind 3 Wochen vor der Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über nicht traktandierte Anträge kann nicht Beschluss gefasst werden. Diese können von den anwesenden Stimmberechtigten mit Mehrheitsbeschluss verbindlich erklärt werden und müssen dann vom Vorstand für die nächste Vereinsversammlung traktandiert werden.	<i>Anträge der Mitglieder</i>
Art. 23	Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind : 1. Abnahme der Jahresberichte (Präsident, Betriebskommission) 2. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes 3. Entlastung des Vorstandes 4. Wahl des Vorstandes, der Betriebskommission, der Revisoren 5. Jahresprogramm und Budget 6. Festsetzung der Jahresbeiträge 7. Statutenänderungen 8. Beschlussfassungen - über schriftlich eingereichte Anträge der Mitglieder	<i>Geschäfte der Ordentlichen Generalversammlung</i>



- über traktandierte Anträge des Vorstandes
9. Ehrungen und Ernennungen

Art. 24	Eine Vereinsversammlung kann einberufen werden : 1. durch den Vorstand 2. auf Verlangen eines Fünftels der Stimmberechtigten	<i>Einberufung der Vereinsversammlung</i>
---------	--	---

#### 4.2 Der Vorstand

Art. 25	Der Vorstand besteht aus 7-9 von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern : 1. Präsident 2. Vizepräsident 3. Aktuar 4. Kassier 5. 3-5 weitere Vorstandsmitglieder Im Vorstand soll immer vertreten sein : 1. mindestens ein Mitglied aus jeder Herrschäftler Gemeinde	<i>Zusammensetzung des Vorstandes</i>
---------	--	---

Art. 26	Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.	<i>Konstituierung</i>
---------	--	-----------------------

Art. 27	Dem Vorstand obliegt die Vereinsführung. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Er repräsentiert den Verein gegen aussen. Der Vorstand zeichnet mit der Unterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.</li> <li>• Er bereitet die Vereinsversammlungen vor und ruft diese ein.</li> <li>• Er führt die Rechnung und überwacht die Einhaltung des Budgets.</li> <li>• Er zieht die Mitgliederbeiträge ein und kümmert sich um allfällige Beiträge des Kantons, der Gemeinden und Dritter.</li> <li>• Er sorgt, zusammen mit der Betriebskommission für die Abwicklung des von der Generalversammlung beschlossenen Jahresprogrammes.</li> <li>• Er überwacht die Betriebskommission und arbeitet mit dieser zusammen.</li> <li>• Er schliesst Verträge für kulturelle Veranstaltungen auf Antrag der Betriebskommission.</li> </ul>	<i>Pflichten des Vorstandes</i>
---------	--	-------------------------------------

#### 4.4 Die Rechnungsrevisoren

Art. 31	Es werden 2 Rechnungsrevisoren gewählt. Diese prüfen die Rechnung, vergleichen sie mit dem Budget und stellen Antrag zur Jahresrechnung. Über ihre Feststellungen berichten sie zuhanden des Vorstandes und der Generalversammlung. Sie stellen Antrag in bezug auf die Entlastung des Vorstandes.	<i>Rechnungsrevisoren</i>
---------	---	---------------------------

#### 5. Finanzielles

Art. 32	Der Verein finanziert sich durch: 1. Mitgliederbeiträge 2. Eintritte für kulturelle Veranstaltungen 3. Beiträge des Kantons und der Gemeinden 4. Gönnerbeiträge, Geschenke und Zuwendungen	<i>Einnahmen</i>
---------	--	------------------

#### 6. Weiteres und Schlussbestimmungen

Art. 33	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.	<i>Haftung</i>
---------	---	----------------

- |         |  |                              |
|---------|--|------------------------------|
| Art. 34 | Eine Änderung dieser Statuten kann nur von einer Generalversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.  | <i>Änderung der Statuten</i> |
| Art. 35 | Eine allfällige Auflösung des Vereins erfolgt nach den Art. 76 und 77 des ZGB. Dafür bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.<br>Ein allfälliges Vereinsvermögen wird bei Auflösung dem Kreisrat Maienfeld übergeben, der es für den gleichen oder einen ähnlichen Zweck zu verwenden hat. | <i>Auflösung</i>             |
| Art. 36 | Über alle Angelegenheiten, die in diesen Statuten nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.   | <i>Generelle Kompetenzen</i> |
| Art. 37 | Diese Statuten treten sofort nach Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.   | <i>Inkrafttretung</i>        |

So beschlossen an der Gründungsversammlung vom 29.6.1995 in Maienfeld.  
Änderungen an der GV vom 15.2.99, 17.02.2006 und an der GV vom 6.April 2018

Für den Vorstand :

Präsident :

  
Reto Bernhard

Aktuarin :

  
Sandra Nigg